



Bussen- und Gebührenkatalog

I Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Bussenkatalog gilt für den Spielbetrieb und als Ergänzung zu den Statuten und allen Reglementen von Swiss Streethockey.
2. Alle Beträge verstehen sich in Schweizer Franken (CHF).
3. Bussen, Gebühren und Kosten sind, wenn in den Reglementen nichts anderes vorgesehen ist, innert 30 Tagen zu bezahlen.
4. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird eine Mahngebühr von 10% des Rechnungsbetrags, mindestens aber 50 CHF fällig.
5. Jedem Urteil muss der entsprechende Strafcodes beigelegt werden.
6. Wenn Bussen, Gebühren und Kosten nicht fristgerecht bezahlt werden, so tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zur Zahlung ein absolutes Spielverbot für den Spieler bzw. die Mannschaft, bzw. den Verein ein. Bei Transfers und Fusionen gelten die Strafen automatisch auch für den neuen Verein.
7. Am Ende einer jeden Saison werden die noch offenen Bussen von Spielern dem Verein in Rechnung gestellt, für den der Spieler in der letzten Saison gespielt hat. Bei Transfers haftet der alte Verein nicht für persönliche Bussen.
8. Alle Strafen und Bussen sind unabhängig von weiteren Strafen und Bussen gemäss Statuten und Reglementen sowie allenfalls weiterer Massnahmen von Swiss Streethockey.

Verwendete Abkürzungen und Symbole

- Y: Bussen werden monatlich verrechnet. Bei Nichtbezahlung haftet der Verein.
- P: Persönliche Busse. Der gebüsste Spieler wird bei Nichtbezahlung bis zur Bezahlung gesperrt. Nach Ende der Saison haftet der Verein für den Betrag.
- Pt.: Minimaler Punkteabzug der sich verfehlenden Mannschaft.
- M: Die verursachende Mannschaft trägt die Konsequenzen
- V: Der Verein haftet für den ausstehenden Betrag. Bei Nichtbezahlung wird der Verein, resp. bei Vereinen mit mehreren Mannschaften die Mannschaft die die Busse verursacht hat gesperrt.
- S: Minimale Anzahl von Spielsperren.
- *: Zwingende Eröffnung einer Untersuchung. Eine solche kann auch in jedem anderen Fall eingeleitet werden.

Der Bussenkatalog tritt auf die Saison 1997/98 in Kraft. Der Gebührenkatalog wird auf die Saison 2015/16 in den Bussenkatalog integriert und gilt ab dieser Saison als Bussen- und Gebührenkatalog. Die letzte Revision fand am 19.05.2025 statt.



II Bussenkatalog

2.1 Disziplinarwesen

B/02	10 min Disziplinarstrafe	1. Mal	30.00	Spielsperren: 0
		2. Mal	30.00	Spielsperren: 0
		3. Mal	30.00	Spielsperren: 0
		4. Mal	30.00	Spielsperren: 1
		Jede weitere	30.00	Spielsperren: 1
C/03	Spieldauerdisziplinarstrafe	1. Mal	60.00	Spielsperren: 0
		2. Mal	120.00	Spielsperren: 1
		3. Mal	180.00	Spielsperren: 2
		Jede weitere	300.00	Spielsperren: 3
D/04	Matchstrafe	1. Mal	100.00	Spielsperren: 1
		2. Mal	300.00	Spielsperren: 2
		3. Mal	500.00	Spielsperren: 3

Bei jeder weiteren Matchstrafe muss zwingend eine Untersuchung eröffnet werden.

D/05	Schwere Disziplinarstrafe	1. Mal	100.00	Spielsperren: 1
		2. Mal	300.00	Spielsperren: 2
		3. Mal	500.00	Spielsperren: 3

Bei jeder weiteren schweren Disziplinarstrafe muss zwingend eine Untersuchung eröffnet werden.

K/14	Verfahrenskosten Entscheid Rekursinstanz	350.00 – 600.00
		je nach Entscheid Rekursinstanz
	* wird der Rekurs gutgeheissen, sind die Verfahrenskosten nicht geschuldet.	

K/14a	Ordnungsbusse gem. RPR Art. 40	250.00 – 600.00		
		je nach Entscheid Rekursinstanz		

O/21	Rückzug eines Rekurses	400.00
------	------------------------	--------

RPR Art. 4	Einreichen von Video-Beweismittel für ausserordentliche Untersuchung	500.00
------------	--	--------

je nach Entscheid
* wird der Antrag gutgeheissen, sind die Verfahrenskosten nicht geschuldet.

P/01 zusätzliche Busse grosse Strafen

Ab der dritten grossen Strafe pro Juniorenmannschaft, resp. der vierten grossen Strafe pro Aktivmannschaft wird eine zusätzliche Busse in der Höhe von CHF 100.00 erhoben. Bei jeder weiteren grossen Strafe des entsprechenden Teams wird die Busse um CHF 100.00 erhöht.



2.2 Organisationen Spielbetrieb

F/01	Matchrapport nicht online erfasst	1. Mal	Ermahnung
		2. Mal	50.00
		3. Mal	100.00
		Weitere	100.00
Fa/01a	Nichtverwenden Notrapports	1. Mal	50.00
		2. Mal	100.00
		3. Mal	100.00
		Weitere	100.00
F/08	Unbegründete Verweigerung der Bestätigung des Matchrapports	1. Mal	50.00
		2. Mal	100.00
		3. Mal	100.00
J/12	Unkorrektes und/oder unsauberes Ausfüllen des Match- und/oder SR Rapporte	Jeweils	50.00
G/09	Nichteinhalten der Vorgehensweise bei Spielverschiebungen / Abgabe SR Einsätzen	1. Mal	200.00
		2. Mal	400.00
		3. Mal	600.00
M/18	Forfait erklären NL	1. Mal	1000.00 und Abstieg
		2. Mal	1000.00
		3. Mal	1000.00
	CHL / CL1	1. Mal	1000.00
		2. Mal	1000.00 und Abstieg
		3. Mal	1000.00
	CL 2	1. Mal	250.00
		2. Mal	500.00
		3. Mal	750.00
	Damen /U18/ U15 / U12 / U9	1. Mal	500.00
		2. Mal	1000.00 *
		3. Mal	1000.00 **
	Senioren	1. Mal	250.00
		2. Mal	500.00
		3. Mal	750.00

* 3 Pkte Abzug für die 1. Mannschaft

** 6 Pkte Abzug für die 1. Mannschaft sowie Ausschluss des Juniorenteams aus der Liga



Ma/18a	Forfait verursachen	Mind.	200.00
N/19	Rückzug von Mannschaften aus der laufenden Saison		
	NL / CHL		1500.00
	CL 1		1000.00
	CL 2		500.00
	Damen / Junioren		500.00
	Senioren		500.00
Z/37	Einsatz eines Spielers, welcher nicht in der Aufstellung vorhanden ist.		
	1. Mal		200.00
	2. Mal		300.00
	3. Mal		500.00 + zwingende Untersuchung
Za/40	Gesperrter Spieler wird als Offizieller eingesetzt, resp. hält sich nicht an den Ausschluss gem. Allg. Richtlinien Art. 11		
	1. Mal		100.00
	2. Mal		200.00
	3. Mal		500.00 + zwingende Untersuchung
X/11	Verspätete Lizenzierung		
	Saisonlizenzierung zwischen 16.08.-15.09.		
			CHF 20.00 pro Lizenz

2.3 Platzorganisation

T/15	Mangelnde Platzorganisation		Max. 2'000.00
H/10	Ungenügende Infrastruktur		
	1. Mal		mind. 100.00
	2. Mal		mind. 200.00
	3. Mal		mind. 300.00
T/10	Störung des Spielbetriebs		Max. 2'000.00
T/20	Abbrennen von Feuerwerkskörpern		
	Inkl. Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen		
	1. Mal		300.00
	2. Mal		500.00
	3. Mal		800.00

Jeder weitere Vorfall erfordert zwingend die Eröffnung einer Untersuchung.

I/11	Schlägerei nach Spielschluss (Pro Mannschaft, sofern mehr als 2 Spieler beteiligt sind)		
	1. Mal		200.00
	2. Mal		400.00
	3. Mal		600.00
P/22	Garderobe für Schiedsrichter nicht vorhanden		
			100.00



Pa/22a	Garderobe für Gastmannschaft nicht vorhanden	
	NL / CL 1 / Damen	500.00
	U18	300.00
	Turniere	500.00

(60% der Busse geht an Gastverein, Rest an Swiss Streethockey)

Y/29	Buvettenentschädigung für Gegner	
	NL / CHL / Damen	500.00
	Übrige Ligen	250.00

Ya/29a	Wegentschädigung	0-100 km	150.00
		>100 km	250.00

(Reist eine Mannschaft aufgrund eines Fehlers der Heimmannschaft oder aufgrund fehlender SR vergebens an ein Spiel an)

2.4 Schiedsrichterwesen

Q/15	Nichterscheinen der aufgebodenenen Schiedsrichter.		
	1. Mal	500.00	Punkteabzug: 0
	2. Mal	1000.00	Punkteabzug: 2
	3. Mal	1500.00	Punkteabzug: 2
	4. Mal	2000.00	Punkteabzug: 2

Falls Spiel nicht durchgeführt werden kann, sind zusätzliche Bussen zu entrichten (Y/29 / Ya/29a). Gilt ebenfalls wenn ein Spiel im Voraus abgesagt werden muss. Allfällige Punkteabzüge werden in die neue Saison übertragen, sollte die Qualifikation bereits beendet sein.

R/22	Einsatz nichtlizenzierter Schiedsrichter (pro SR).	
	1. Mal	100.00
	2. Mal	200.00
	3. Mal	300.00
	4. Mal	500.00

Bei Classic League 2 sowie Juniorenturnieren:	1. Mal	200.00
(pro Turnier)	2. Mal	400.00
	3. Mal	400.00
	4. Mal	400.00

Falls Spiel nicht durchgeführt werden kann, sind zusätzliche Bussen zu entrichten (Y/29 / Ya/29a).

V/31	Unkorrektes Tenü von Schiedsrichtern und Spielern.	
Busse pro Spieler resp. Schiedsrichter		100.00
	Max.	200.00 pro Spiel

S/35	Verspätetes Zustellen des SR Rapports	
	Zustellung Mo/Di	30.00
	Ab Zustellung Mi	50.00
	Im Wiederholungsfall jeweils	100.00

A/39	Ungenügende Anzahl Schiedsrichter (Stichtag 15.10.)	
	1. SR	500.00
	2. SR	1000.00
	3. SR	1500.00
	4. SR	2000.00 etc.



Die Busse wird kumuliert. Bei einem fehlenden Schiedsrichter wird eine Busse von CHF 500.00 fällig, bei zwei fehlenden Schiedsrichtern wird eine Busse von CHF 1500.00 fällig, bei drei fehlenden Schiedsrichtern wird eine Busse von CHF 3000.00 fällig, etc.

Sollte der Vereine seine Spiele für die Abdeckung seiner Spiele nicht genügend SR stellen können, ist der Verein in der Pflicht Ersatz zu organisieren.

A/40 Ungenügende Anzahl gemeldete Schiedsrichter für den Verband
3000.00 pro fehlendem SR*

* Zusätzliche zugeteilte Schiedsrichtereinsätze für den gebüssten Verein

2.5 Doping / Alkohol / Drogen

U/25	Beide Dopingkontrollen positiv	500.00
V/26	Rauchen der Schiedsrichter	100.00
W/27	Alkoholkonsum der Schiedsrichter	250.00
X/28	Drogenkonsum der Schiedsrichter (falls lizenzierte Spieler mind. 3 Spielsperren)	500.00
B/32	Verstoss gegen das Rauchverbot	Mind. 100.00
C/33	Verstoss gegen das Alkoholverbot	Mind. 100.00
D/34	Verstoss gegen das Drogenverbot.	Mind. 100.00

2.6 Diverses

E/07	Nichtabholen eines eingeschriebenen Briefes oder Paketes.	
	1. Mal	Ermahnung
	2. Mal	40.00
	3. Mal	60.00
	4. Mal	80.00
S/13	Verspätete Zustellung des Notrapportes	
	Zustellung Mo/Di	30.00
	Ab Zustellung Mi	50.00
	Im Wiederholungsfall jeweils	100.00
L/16	Nichtteilnahme an Sitzungen oder Kursen, zu denen eine Verbandsinstanz obligatorisch aufgerufen hat.	150.00
La/16	Unentschuldigte Nichtteilnahme an Sitzungen oder Kursen, zu denen eine Verbandsinstanz obligatorisch aufgerufen hat.	250.00
La/36	Nicht zurückgeschickter oder defekter Wanderpokal (Ersatz wird durch Swiss Streethockey organisiert)	500.00 (inkl. Pokal)
L/38	Ungenügende Anzahl J+S Trainer	150.00 pro fehlendem Trainer



L/39 Nichtnutzung Video Ticker 100.00
*1. Mal Verwarnung, danach Busse pro fehlendem Spiel

III Gebührenkatalog

01 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils durch die Generalversammlung festgelegt.

01.1 Mitgliederbeitrag 300.00 pro Verein

02 Startgebühren

Die Startgebühren werden jeweils durch die Generalversammlung festgelegt.

02.1	National League	1500.00
02.2	Challenge League	800.00
02.3	Classic League 1	300.00
02.4	Classic League 2	200.00
02.5	Damen	600.00
02.6	U18	300.00
02.7	U15	200.00
02.8	U12	200.00
02.9	U9	0.00
02.10	Senioren	400.00

03 Lizenz- und Transfergebühren

Die Lizenzgebühren werden jeweils durch die Generalversammlung festgelegt. Die Transfergebühren sind dem Lizenzierungs- und Transferreglement zu entnehmen.

03.1	Aktive	110.00
03.2	Junioren U18, U15, U12	50.00
03.21	Junioren U9	0.00
03.3	Senioren	0.00
03.5	Notlizenz Aktive*	50.00
03.6	Notlizenz Junioren*	25.00
03.7	Notlizenz Senioren*	25.00
03.8	Transfergebühr Aktive*	50.00
03.9	Transfergebühr Junioren*	25.00
03.10	Gebühr a.o. Transfer**	50.00
03.11	Gebühr internationaler Transfer***	50.00*

* Gebühr zusätzlich zu ordentlicher Lizenzgebühr

** Gebühr zusätzlich zu ordentlicher Lizenzgebühr sowie Transfergebühr

*** Gebühr zusätzlich zu ordentlicher Lizenzgebühr sowie allfälliger Transfergebühr, es fallen zusätzliche Gebühren durch den internationalen Verband (ISBHF) an.



04 SR Gebühren

Die SR Gebühren werden jeweils durch die Generalversammlung festgelegt.

04.1	SR Entschädigung NL Spiel	140.00
04.2	SR Entschädigung CHL pro Spiel	50.00
04.3	SR Entschädigung CL 1 Spiel	80.00
04.4	SR Entschädigung Damen Spiel	80.00
04.5	SR Entschädigung CL 2 Turniere (ohne Finalturnier)	0.00
04.6	SR Entschädigung Cup Spiel	120.00
04.7	SR Entschädigung U18 Spiel	80.00

04.7 Gebühr Verbandsschiedsrichter 600.00*

*pro NL und/oder CL1 Team ist diese Gebühr jährlich zu begleichen

05 Spielverschiebungsgebühren

Die Gebühren für Spielverschiebungen sind in den allgemeinen Richtlinien geregelt.

05.1	Ordentliche Spielverschiebungen	
05.1.1	Aktive	100.00
05.1.2	U18	50.00
05.1.3	Turniere	250.00
05.2	Ausserordentliche Spielverschiebungen	
05.2.1	Aktive	150.00
05.2.2	U18	100.00
05.2.3	Turniere	500.00
05.3	Spielansetzung durch Swiss Streethockey	
05.3.1	Aktive	150.00
05.3.2	U18	100.00
05.3.3	Turniere	500.00

06 Gebühr Abgabe von Schiedsrichtereinsätzen

Die Gebühren für die Abgabe von Schiedsrichtereinsätzen von Vereinen an den Verband sind in den allgemeinen Richtlinien geregelt.

06.1	Ordentlicher Antrag	200.00*
06.2	Ausserordentlicher Antrag	350.00*

* pro Schiedsrichter

07 Protestgebühren

Die Protestgebühren werden in den allgemeinen Richtlinien festgelegt.

07.1	Protestgebühr	300.00
07.2	Bearbeitungsgebühr Protestrückzug	100.00

08 Einsprachegebühren

Die Einsprachegebühren sind im Rechtspflegereglement festgelegt.

08.1	Einsprachegebühr*	100.00
------	-------------------	--------

* wird die Einsprache gutgeheissen, ist die Gebühr nicht geschuldet.